



SACHSEN-ANHALT

**K o p i e**

Landesverwaltungsamt • Postfach 20 02 56 • 06003 Halle (Saale)

Mit Postzustellungsurkunde

Lafarge Zement Karsdorf GmbH  
Straße der Einheit 25  
06638 Karsdorf

LANDESVERWALTUNGSAMT

Referat Immissionsschutz,  
Chemikaliensicherheit,  
Gentechnik,  
Umweltverträglichkeitsprüfung

*12/23/04*

Halle, 22.04.2009

Ihr Zeichen:

Mein Zeichen: 402.8.3

Bearbeitet von:  
Herrn Buhtz

Henning.Buhtz@  
lwa.sachsen-anhalt.de

Tel.: (0345) 514-2439

Fax: (0345) 514-2512

## Durchführung Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

### Anlage zur Herstellung von Zementen am Standort Karsdorf

hier: Festsetzung von Emissionsgrenzwerten für die Drehrohren-  
linie DRO 3.1

Bezug: Anhörung vom 24.03.2009, Antrag vom 26.03.2009 auf Zulassung  
von Ausnahmen gemäß § 19 der 17. BImSchV

## I. Verfügungsverfügung

Auf der Grundlage des § 17 Abs. 1 BImSchG in Verbindung mit § 5 a  
Abs. 8 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über die Verbrennung und die  
Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV) in der Fassung der Be-  
kanntmachung vom 14.08.2003 werden für die von Ihnen betriebene  
Anlage zur Herstellung von Zement am Standort Karsdorf die zulässigen  
Emissionsgrenzwerte für den Drehrohren der Linie DRO 3.1 wie folgt  
festgesetzt:

Der Drehrohren DRO 3.1 ist so zu betreiben, dass

1. Der Anteil der Feuerungswärmeleistung, der durch die Mitverbrennung  
von Ersatzbrennstoffen erzeugt wird, 50 % nicht überschreitet.

Dienstgebäude:

Dessauer Straße 70  
06118 Halle (Saale)

Hauptsitz:

Ernst-Kamieth-Straße 2  
06112 Halle (Saale)

Tel.: (0345) 514-0

Fax: (0345) 514-1444

Poststelle@

lwa.sachsen-anhalt.de

Internet:

www.landesverwaltungsamt.  
sachsen-anhalt.de

E-Mail-Adresse nur für

formlose Mitteilungen

ohne elektronische Signatur

LHK Sachsen-Anhalt

Deutsche Bundesbank

Filiale Magdeburg

BLZ 810 000 00

Konto 810 015 00

2. kein Tagesmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	20 mg/m <sup>3</sup>
b)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff - HCl	10 mg/m <sup>3</sup>
c)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff - HF	1 mg/m <sup>3</sup>
d)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid - NO <sub>2</sub>	500 mg/m <sup>3</sup>
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid - SO <sub>2</sub>	400 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
f)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff - C	50 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber - Hg	0,05 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
h)	Kohlenmonoxid - CO	2 g/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)

3. kein Halbstundenmittelwert die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Gesamtstaub	40 mg/m <sup>3</sup>
b)	gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff - HCl	60 mg/m <sup>3</sup>
c)	gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff - HF	4 mg/m <sup>3</sup>
d)	Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid - NO <sub>2</sub>	1000 mg/m <sup>3</sup>
e)	Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid - SO <sub>2</sub>	800 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
f)	organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff - C	50 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
g)	Quecksilber und seine Verbindungen, angegeben als Quecksilber - Hg	0,08 mg/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)
h)	Kohlenmonoxid - CO	2 g/m <sup>3</sup> (antragsgemäß)

4. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probezeit gebildet ist, die folgenden Emissionsgrenzwerte überschreitet:

a)	Cadmium und Cadmiumverbindungen,
----	----------------------------------

angegeben als Cadmium – Cd;  
Thallium und Thalliumverbindungen,  
angegeben als Thallium – Tl  
insgesamt

0,05 mg/m<sup>3</sup>

- b) Antimon und seine Verbindungen,  
angegeben als Antimon - Sb,  
Arsen und seine Verbindungen,  
angegeben als Arsen - As  
Blei und seine Verbindungen,  
angegeben als Blei – Pb  
Chrom und seine Verbindungen,  
angegeben als Chrom – Cr  
Cobalt und seine Verbindungen,  
angegeben als Cobalt – Co  
Kupfer und seine Verbindungen,  
angegeben Kupfer – Cu  
Mangan und seine Verbindungen,  
angegeben als Mangan – Mn  
Nickel und seine Verbindungen,  
angegeben als Nickel – Ni  
Vanadium und seine Verbindungen,  
angegeben als Vanadium – V  
Zinn und seine Verbindungen,  
angegeben als Zinn – Sn

insgesamt

0,5 mg/m<sup>3</sup>

- c) Arsen und seine Verbindungen  
(außer Arsenwasserstoff), angegeben als  
Arsen – As  
Benzo(a)pyren  
Cadmium und seine Verbindungen,  
angegeben als Cadmium – Cd,  
wasserlösliche Cobaltverbindungen,  
angegeben Cobalt – Co  
Chrom (VI)-verbindungen  
(außer Bariumchromat und Bleichromat), angegeben als  
Chrom – Cr

insgesamt

0,05 mg/m<sup>3</sup>

5. kein Mittelwert, der über die jeweilige Probenahmezeit gebildet ist,  
den Emissionsgrenzwert für die im Anhang I der Verordnung über die Verbrennung und die  
Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV) genannten Dioxine und Furane, angegeben als  
Summenwert nach dem im Anhang I der 17. BImSchV festgelegten Verfahren von

0,1 ng/m<sup>3</sup>

überschreitet.

Die Emissionsbegrenzungen beziehen sich auf das Abgasvolumen im Normzustand (273 K, 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf und einen Volumengehalt an Sauerstoff im Abgas (Bezugssauerstoffgehalt) von 10 Vol %.

Die Emissionsmessungen und Berichterstattungen sind entsprechend den Regelungen der 17. BImSchV durchzuführen. Dabei ist die DIN EN 15259 zu beachten.

## **II. Begründung**

Für den Betrieb der Ofenlinie DRO 3.1 galten bezüglich der Emissionen die Festsetzungen des Genehmigungsbescheides vom 22.12.2003. Darin zugelassene Ausnahmen galten befristet bis zum 30.10.2007.

Gemäß § 5a Abs. 8 der Siebzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes [Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen – 17. BImSchV (in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.08.2003 – BGBl. I S. 1633)] hat die zuständige Behörde, hier das Landesverwaltungsamt, für Anlagen zur Mitverbrennung von Abfällen die Emissionsgrenzwerte im Genehmigungsbescheid oder in einer nachträglichen Anordnung festzusetzen.

Die Emissionsbegrenzungen für die Ofenlinie DRO 3.1 sind gegenwärtig nicht bzw. nicht vollständig geregelt. Deshalb ist der Erlass dieser Anordnung zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft zwingend notwendig.

Mit Schreiben vom 26.03.2009 wurde die Zulassung von Ausnahmen gemäß § 19 der 17. BImSchV beantragt. Die beantragten Ausnahmen betreffen die Grenzwerte für Quecksilber, Schwefeldioxid und Schwefeltrioxid, angegeben als Schwefeldioxid, organische Stoffe, angegeben als Gesamtkohlenstoff und Kohlenmonoxid. Die Begründung des Antrages auf Zulassung von Ausnahmen basiert auf der Gutachterlichen Stellungnahme des Forschungsinstitutes der Zementindustrie (Technischer Bericht TB-UBt-016/2008 vom 10.03.2008) worin dargelegt wird, dass die erhöhten Emissionen auf die Zusammensetzung des Rohmaterials zurückzuführen sind. Unter Berücksichtigung der Festlegungen des Anhanges II.1 der 17. BImSchV – Besondere Vorschriften für Anlagen zur Herstellung von Zementklinker oder Zementen sowie für Anlagen zum Brennen von Kalk, in denen Abfälle oder Stoffe nach § 1 Abs. 1 mitverbrannt werden – wurden die beantragten Ausnahmen zugelassen.

### III. Kostenfestsetzung

Die Kostenentscheidung folgt aus § 52 Abs. 4 BImSchG i.V. mit dem Verwaltungskostengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (VwKostG LSA) und der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA). Der Betreiber der Anlage ist als Veranlasser der gebührenpflichtigen Amtshandlung (Antragsprüfung, Entscheidungsfindung) Kostenschuldner.

Der Kostenfestsetzungsbescheid ergeht gesondert.

### IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim

Verwaltungsgericht Halle  
Thüringer Straße 16  
06112 Halle (Saale)

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Im Auftrag



Buhtz